



Abklärungsauftrag Nr. 2 – Rechtsgrundlage

Es sei abzuklären, ob für die geplante Gewährung eines Darlehens an die EVZ Sport AG eine genügende gesetzliche Grundlage besteht.

Zur gesetzlichen Grundlage für den KRB betreffend Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadioneerweiterung (Vorlage Nr. 3695):

- § 41 Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) legt die Aufgaben des Kantonsrats fest. § 41 Abs. 1 Bst. b KV regelt sodann, dass die Kompetenz der Gesetzgebung beim Kantonsrat liegt und schränkt diese neben anderen mit dem vorliegendenfalls relevanten § 34 ein.
- § 34 Abs. 1 KV hält fest, dass ein Kantonsratsbeschluss, welcher (wie der vorliegende) eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 500 000 Franken auslöst, referendumsfähig ist oder allenfalls ohne Unterschriftensammlung mittels Behördenreferendum direkt zur Volksabstimmung gebracht werden kann (§ 34 Abs. 4 KV).
- § 35 Abs. 2 Bst. d) Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BGS 611.1) legt die Kompetenz zur Gewährung eines Darlehens bis 1 Mio. Franken in die Zuständigkeit des Regierungsrats. Weder in der Verfassung noch im FHG oder in einem anderen Gesetz ist legiferiert, dass keine höheren Darlehen gewährt werden dürfen. Es versteht sich aufgrund der §§ 34 und 41 KV und des § 35 FHG von selbst, dass sich somit die Kompetenz zur Sprechung von Beträgen über 1 Mio. Franken vom Regierungsrat zur Entscheidungsfindung ans Parlament verschiebt.
- Letztendlich können bei den Kantonsratsgeschäften und in der Gesetzessammlung weitere Vorlagen aufgerufen werden, bei welchen der Kantonsrat gestützt auf § 41 Bst. b KV ein Darlehen gesprochen hat:
 - Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen des Kantons an die International School of Zug and Luzern für das Bauprojekt am neuen Standort in Hünenberg (Vorlage Nr. 1950)
 - Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag und Bürgschaft für den neuen Hauptstützpunkt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG und die damit verbundenen Landgeschäfte sowie betreffend Darlehen für die Finanzierung des Neubaus und Objektkredit für den Mieterausbau für den Rettungsdienst und die kantonale Verwaltung auf dem Areal An der Aa, Zug (Vorlage Nr. 2855)
 - Kantonsratsbeschluss betreffend die Vorfinanzierung von Bahnprojekten (BGS 751.32, zwischenzeitlich ausser Kraft)

→ Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung eines Darlehens finden sich in der Verfassung und im Finanzhaushaltsgesetz, sind somit vorhanden und ausreichend.

Zur Gewährung eines konkreten Darlehens des Kantons an die EVZ Sport AG zur Finanzierung der Stadioneerweiterung ist – wie vom Regierungsrat beantragt – zusätzlich ein allgemeinverbindlicher Kantonsbeschluss notwendig (referendumsfähig). Diesbezüglich kann auf Kapitel 7 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 5. März 2024 verwiesen werden (Vorlage Nr. 3695.1 – 17627¹).

¹ https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/12381/3695-1-17627_EVZ-Sport.pdf

Seite 2/2

23. August 2024 rarc
FD FDS 4.2 / 87 / 144540